



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CVII. Kurfürstliche Resolution für die Städte auf verschiedene, ihm
überschickte Beschwerden, namentlich das Brauen, die Getreide-Ausfuhr
und das Münzen betreffend, vom 17. December 1549.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

drem gefallen, in gnaden zw gedencken vnd zw erkennen. Datum Schönbeck, Suntags nach Lucie Anno etc. 49.

Vnseren lieben gethrueen, den geschickten aller vnser Stedte,
itzo zwr Nuwenstadth Eberwalde vorzamlich.

Nach dem Original des Stadtarchives zu Frankfurt Var. 78.

CVII. Kurfürstliche Resolution für die Städte auf verschiedene, ihm überschickte Beschwerden, namentlich das Brauen, die Getreide-Ausfuhr und das Münzen betreffend, vom 17. December 1549.

Zum ersten Ist seine churfürstliche gnade genczliche meynung, das alle der prelaten, Grafen, hern vnd vom Adell, Stedtte, Flecken vnd krüger vf den dorffern, so vfm lande bier brawen vnd desselbigen befuggt, sollen die biergeltt Inmassen es dan bewilligt geben vnd niemants ausgeschloffen noch entschuldigett sein, vnd darumb soll es von dem Stedtin Ziesar vnd vnter dene von Rochow zur Goltze, dem Stedlin Plawen vnd andern mher, so des brawens befuggt, endlichen ausbracht vnd gegeben, auch keynem erlassen werden. Aber Hans von Rochow zu Caputh soll der furlegung der krüge myt seynem eigenen bier gar abstehen; also das Stedlin Farlandt, wo es des vor alters nicht befuggt. Vnd welche von krügern vfm Lande sich sonst vf die ausgegangene Ladung nicht angegeben vnd bescheinigung, das sie des Bierbrawens befugt gethan oder Ire befugung aus den alten Bier-Registern befunden, dene soll das brawen verpotten werden, vnd vf die weise wollens seine churfürstliche gnade mit den krügern der dörffer kretzen-dorf, Beyerstorf, Balforf, Schwanebeck, Czepernigk, Goltze bei der newstadt, hohen vnd niedern Lenth, Plemsdorf, Ryngewalde, Quilitz, Lezin, Dalgelin, Platkow, Guese, Goltzow, wendische vnd deutsche Mucz, Lichterfelde vnd andern mher angegebenen halten. Weyll dan das Stedlin Bisendall, darunter Frantzen von Arnims bierbrawen begriffen vnd dan die krüger zu Bernowichen vnd Sticken sich zu beweifen angemacht, das sie des bierbrawens berechtigtt vnd beweis artickell vbergeben, welcher Copei den Stedten Bernow, Belitz vnd Trebbin zugeschicktt wurden, Ireñ bericht vnd gegenbeweis dawider vorzubringen, wollen seine churfürstliche gnade des beweises, der dan jn kurtz geschehen soll, erwarten vnd dan darauf endlichen bescheidt ervolgen lassen. Aber Lutken vnd Jespern, den Arnsdorffen, auch dem pfarrer zn kunigendorff soll das furlegen der krüge vnd bier-schencken gantz verpotten sein vnd werden. Was des Graffen zu vierraden, Stedlin Schwedt vnd vierraden belanget, befunden seine churfürstliche gnaden aus den Bier-Registern, das Schwedt vor alters gebrawett vnd das biergelt gegeben, vnd das vierraden von seiner churfürstlichen gnaden hern vatern selig vnd loblicher gedechtnis mit stadtrechte vnd darunter auch dem bierbrawen begnadett, wie dan denen von neuen Angermünde Copei dauon zugeschicktt worden. Vermeintten sie dan, dasselbyge mit bestande zu wyderfechten, wollen s. cf. g. folchs an-hören, darauf gebürlichen bescheidtt geben. Die andern des Graffen krüger, die des brawens nicht

befugtt, sollen dauon abstehen. Aber berürte Stedlin vnd krüger sollen gleichwoll dis biergeltt vnwyderlich, wie andere geben. Es haben f. cf. g. auch vorhin jn der vckermarcke ernstlichen vfm lande lassen gepietten, das die krüger kein bier außer landes sollen bei vfgesetzter straffe führen noch verschenken vnd sollen die von Prentzlaw ob solchem gebott halten, den krügern, so es anderswo holen, das bier nehmen, f. cf. g. zuschicken. So thun f. cf. g. dem Landtreytter dafelbst solch gebott vñs new zu thun, hieneben auch vornewen vnd soll den krügern zu Ziesar vnd Buckow, auch sonst auf den dorffern jn der Priegnitz das schencken des frembden ausländischen biers auch vorpotten sein. Die Stadt Lichen soll auch die neue bieritewr wie andere Stedte geben oder darumb gestraft vnd gefandtet werden, wie Ine dan deshalben geschriben wurden. Es haben f. cf. g. auch Jürgen Lindtstedten der anrichtung der neuen bierfiedte halben beuelich gethan. Myt dem Stedlin Stolp soll auch beschaft werden das bierbrawen vnd furlegung der krüge, des sich Valtin vnd Joachim, die bucke, angemalt sollen haben, abzustehen. Also mit den pfarrern zu Sachendorf vnd groffen Zieten. Wo auch die Stedlin Freyenwalde, Buckow, Landspergk, Falckenhagen, Czedenigk, Wellznagk, Wyttemberge vnd Lyndow des bierbrawens befugtt befunden, sollen sie doch das biergeltt, wie andere Stedte, auch geben. Weren sie des nit befugtt, sollen sie dauon abstehen, keynen krug furlegen, vnd die furlegung des dorfs Tréppelin soll peter hohendorf sonderlich verpotten werden. Es wyll auch bey f. cf. g. vber gemeynen vferichten vortrag nicht stehen, etliche angegebene dorffer zu zwingen, jn f. cf. g. Stedten alleine bier zu holen, weyll solchs den krügern vermüge des vtrags frey soll seyn. Das dan Hans von Arnym zu Lindow soll den dorffern Rutenick, Schoneberg, Grieben, Vilize, Straubensehe, Sobecke vnd Keller vmb die alte Ziefe zu brawen erleubtt haben, das wollen f. cf. g., wo deme also, abschaffen. Weyll auch das Stedlin Reinpergk die befugung des brawens außer eynes krügers nicht dargethan, soll es sich des enthalten. Also soll der Rath zu Wusterhawfen dem Müller jn der klompkowiſchen müllen das bierbrawen vnd vorschicken verpieten vnd da ers nicht ließe, das bier nehmen. Dye stadt Witstock hatt das biergeltt zu geben bewylligett. Das furlegen der krüge soll den Rore zum Freyenstein vnd newenhawfe vber das gemeine vorpott auch sonderlich verpotten werden. Dem Amptmann zur platenburgk soll auch beuehlich geschehen, dem bürger zur kyritz die genommen thonnen biers widerzugeben, der soll auch gestatten, das die krügere vnter dem Stifte Huelberg gefessen, mogen Ires gefallens jn Stedten, wo sie jnner Landes wollen, bier holen vnd auschenken. Derselbige vnd andere vom Adel, auch der Schultes zur Wellznack, sollen sich auch des vkauffens des korns zur ausschiffung enthalten. Also soll dem Amptmann zu Oderberck verpotten werden, die vffatzung Ime von jedem krüge eyne thonne biers zugeben abzustehen. Es sollen sich auch die bürgere zu Templin vnd Strasburg, die nicht abgebrant, der befreihung der verbrandtenen, weil sie denselbigen zu Iren gebeuden vnd sonst nicht wider vfhelffen wollen, nicht zu trosten haben, Sondern an diesen stewarten vnd hulffen, wie andere bürger jn Stedten thun vnd mitleyden, darzu auch die alte bierziefe geben. Den Stedten Berlin vnd Coln des hofgesindes schoffes halben vnd dene von Wusterhawfen haben f. cf. g. personlich bescheidtt gegeben, dabei es f. cf. g. lassen. Es haben auch f. cf. g. aus den Zollregistern nicht schein befunden, das die von Prentzlow In den zoln zur newestadtt, Angermunde, Freyenwalde, Templin vnd Lichen befreyett vnd wo solche befreyhung bestendiglich sampt dem brauche bescheynigt, wollen f. cf. g. gebürlichen bescheidtt daruf geben lassen. Als auch ferner ein Artickel gesatzt, als soltten die vom Adell vnd kaufleuthe das pawer-

korn einkeuffen vnd Im namen, als were es prelaten vnd adelkorn, auffschiffen, das haben f. cf. g. hievor ernstlich verpotten vnd damit es desto mher muge verhüt werden, wollen f. cf. g. beuehlich thun, das In den Zoln, dadurch das korn geschifft wirdett, soll ein Eidt von deme, so es schifft, genommen werden, das vnter dem eyngeladenen korn keyn pawerkorn mit eingeschifft, aber dabei wollen auch f. cf. g., das die von Stedten Iren selbbürgern nicht sollen gestadten das vkeuffen des pawerkorns zur auffschiffung zu thun, sondern dasselbige bey den Iren bey straffe auch abzuschaffen. Nachdem auch die von der newftadt Brandenburgk ferrer gebetten, Inen etliche schock kynen bawholtz zu erhaltung der neuen Schiffschleusen zu erlauben, wollen f. cf. g. die Schleuse, ob bawens nött, besichtigen lassen vnd dan gnedige vorsehung thun. Weytter haben auch f. cf. g. der Echter von Magdeburg besorglich vorhaben wider die Stedte Brandenburgk, Rathenaw, auch das ganze Hauelandt bewogen vnd verordnung gethan, das etliche pferde aldo streuffen, reytten vnd die strassen sichern sollen, doch das die berürten Stedte auch wolten dazu helfen vnd wo die hafell würde mit eyse befryern vnd das eifs tragen, das vf dieselbigen orthe gutte acht soll gegeben vnd dals eifs, so vill möglich, gebrochen werde. Sonst sollen auch die Stedte Irer Stadtgraben vnd festen selb gutte acht mit haben, damit Ihr schaden verhüt. S. cf. g. bewilligen auch hiemit, das die der newenftadt Brandenburgk mogen das heimliche gemach am Schwartzten kloster, wie sie gebetten, dieser geschwinden leufte halben abrechen. Was dan die schulde Baltzer Bucks Erben der fünf tawsent thaler, des von kitlitz werenstorfs, der von pritzwalck gegen dem kloster zum heiligen grabe, Hieronimus Khönen vnd Uelzings betrifft, wollen f. cf. g. verordnung thun, das die verschriebenen Stedte Irer biette nach von der new bewilligten steur geledigt. Myt den Landtreytern soll auch beschafft werden, das sie keyn vbersehen Im bierbrawen vñ dorffern noch sonst sollen thun, Sondern vber f. cf. g. ordnung vnd vortregen halten. Das dan auch vmb ordnung der Mütze gebetten, können f. cf. g. itziger Zeitt dazu nicht kommen, das sie sollten selb münzen. Sollten dan f. cf. g. die münz setzen, würde grossen abgang vnd schaden thun, Darumb diesem zeitig vnd woll nachzutrachten, wie es vorzunehmen. Vnd da sich die Stedte abermals wegen des neuen vihezols, so Marggraf Johans vfgesetzt, beclaggt, mogen sie Ire notturst, wodurch sie deme bestendiglich anzufechten vermeynen, In eyne Supplication bringen vnd f. cf. g. zustellen, Darauf f. cf. g. Inen gnedige vorschrift vnd forderung mitteilen wollen. Vñ der von Trebbin eynbringen Christoph von Thümens bierbrawens halben, wollen f. cf. g. mit demselben auch beschaffen, wo er alda lenger brawen wolte, sich mit der Ziese andere gemefs zu halten. Was aber den krüger zu Teuer belangt, wyrdett jn den alten bierregistern befunden, das der vor alters gebrawen vnd das birgelt jn die Renthey gegeben, darumb er billich dabei bleibt. Myt dem hammermeister jm ampt Zossen soll beschafft werden, wo er brawen wyll die alte vnd neue Ziese zu geben oder das brawen abzustellen. Aber bey den müllern zu lange Rönne vnd jn der Helmülen soll das bierbrawen auch abgehaft werden. Das dan die von Bernow auch von pechten jn der Helmülen, zum geistlichen Lehen Beate virginis gehörig, meldung thun, das ist eyne anhengige sache vor dem geistlichen Consistorio, alda sie austrags gewartten sollen. Was dan der Jegerknechte Zerung belangt, wollen f. cf. g. dene von Bernow aus der Cammer lassen bezalung thun. Vnd diese antwort vnd bescheidt lassen f. cf. g. vf obengesetzte artickell geben vnd die beuehlich, auch schriften, so daruf gehören, wollen f. cf. g. In Irer Cantzelei verfertigen vnd ausschicken lassen. Vnd nachdeme etliche von Stedten zu dem gelde, dauon die Landtsknechte zu Tangermünde beföldet sollen werden, nach Irem antheill eyns teyls gar, eyns teyls auch den ausstaundt

hinderstellig, Begeren f. cf. g. dieselben wolten solch geltt itzo alsbaldt verlegen, vnd f. cf. g. vorzeichnis vberschicken, wer dauon hinderstellig sey. Actum vnter f. cf. g. Secrett zu Botzow, Dienstags nach Lucie, Anno etc. Im neun vnd vierzigsten.

Nach gleichzeitiger Niederschrift.

CVIII. Kurfürst Joachim räumt die ganz verlassene Kirche auf dem Marienberge zu Brandenburg dem Domcapitel ein, am 10. März 1551.

Joachim, Churfürst. Vnsern gunstigen grus zuorn. Wirdigen, Hochgelarten, lieben, Andechtigen vnd getreuen, Nachdeme die kirche des klosters ufm berge vor vnserer Altenstadt Brandenburgk nunmehr ganz ledigk ist vnd durch mutwillig bols gelinde, was dorinne an gemelden taffeln vnd andern gewesen, viel daran gestolen worden, vnd wir dasselbige durch vnser ernstliche vorpott bishero nicht gantzlichen vorkommen können, Sonder ob wir gleich die Thure lassen mit steinen, Bretten vnd holze zumachen vnd verwarn, dennoch dasselbige In geheim, do man nicht allewege zusehen können, wider ufgerissen vnd die kirche daruber offenstehen bleibt, vnd wo lenger zusehen endtlichen weiter deformiret vnd entbloft wirdet, Haben wir demnach bedacht, Euch dieselbige sambt den zugehörigen gebeuden, Weil die auß Eurer kirchen vnd von derselben vorfarn soll gestiftet sein, einzureumen, vnd thun euch demnach hiemit bewilligen, das Ir berurte kirche sambt den zugehörenden gebeuden an Heufern vnd was an Mauerwerk ist, mogett alsbalde einnehmen vnd fur Euere kirchen haben vnd halten vnd wollet Ir daran sein, das die Thure vnd locher, dodurch man bishero ofte auß vnd eingekrochen vnd schaden gethan, alsbalde zugemacht vnd dermassen verwharet, wie Ir am besten sein bedenckt, domit weiterer schaden vorhut, vnd die kirche moge widerumb so viel möglich in ein form bracht werden vnd do Ir wuisset oder erfuhret, das Jemandts wes auß der kirchen bracht oder vorhanden davon were, das wollet vns anzeigen, wollen wir trachten dasselbige wider dotzu zu bringen, wollen wir euch gnediger meynung nicht vorhalten vnd seindt euch In gnaden geneigt, Datum Coln an der Sprew, Dornstags nach Letare, Anno etc. 1551.

Nach einer Abschrift in G. W. v. Kaumer's hinterlassenen Papieren.